



Vererben, schenken, scheiden in der Patchwork-Familie

Zwischen zweitem Glück und alltäglichem Chaos – so kann man wohl das Leben in den meisten Patchwork-Familien beschreiben. Und spätestens nach der ersten Verliebtheit tauchen meist auch schon die ersten Probleme und Fragestellungen auf. GEWINN hat sie alle aufgespürt und gibt kompetente Antworten. ▶

VON MAG. SUSANNE KOWATSCH UND MAG. RENATE HERZOG



Fotos: Studio Ehringer GmbH, Alle Illustrationen: Markus Mandlakis

Was tun, wenn zwar der Sohn und die Enkeltochter, aber nicht die zweite Frau des Sohnes erben dürfen?

Wenn Martina Havlik losfährt, um Weihnachtseinkäufe zu erledigen, heißt es Jahr für Jahr die Rücksitze umklappen. Denn beschenkt gehören: Tochter Laura, Sohn Lorenz, Stiefsohn Roland, Lebensgefährtin Sebastian, die eigenen Eltern, Sebastians Eltern, ihre Ex-Schwiegereltern (insbesondere der Schwiegervater, der nach wie vor alles für sie und Tochter Laura aus erster Ehe tut), zumindest ein Anstandsgeschenk für ihren Ex-Mann und Kleinigkeiten für dessen Kinder aus zweiter Ehe. Und weil sie heuer zu den Weihnachtsfeiertagen bei der Ex-Frau ihres Lebensgefährten eingeladen sind – Stiefsohn Roland stammt aus der Beziehung –, muss sie auch für diese etwas besorgen. Eine lange Liste!

Patchwork-Familien wie die von Martina Havlik gibt es viele. Aufgrund hoher Scheidungsraten und unserer immer höheren Lebenserwartung gründen immer mehr Menschen als früher im Lauf ihres Lebens mehr als eine Familie. Das Recht hat sich allerdings auf solche soziale Umwälzungen noch nicht so wirklich eingestellt: Stiefeltern erwerben beispielsweise weder Sorgerecht noch sonstige Rechte ihren Stiefkindern gegenüber. Kopfzerbrechen bereitet vielen wieder frisch Verliebten aber noch etwas ganz anderes: „Die Angst, dass man im Fall des neuerlichen Scheiterns einer Beziehung zum zweiten Mal herbe Vermögensverluste hinnehmen muss“, weiß Rechtsanwalt Martin Weiser. Ohne neuerliche Hochzeit steht aber z. B. einer Frau mit kleinen Kindern laut Gesetz kein Unterhalt zu und ist die Steuer beim Schenken und Erben besonders unbarmherzig. Und auch die ältere Generation hat's bei Patchwork-Verhältnissen schwer, wenn sie ihr Erbe im Familienstamm halten möchte.

GEWINN wird Ihnen auf den folgenden Seiten zeigen, dass sich – gewusst wie – die meisten Probleme dennoch umschiffen lassen. Und weil nicht alles im Leben Recht und Steuer ist, werden Sie auch den ein oder anderen psychologischen Tipp für den Umgang mit Vorgängern, Ex-Partnern und Stiefkindern finden!

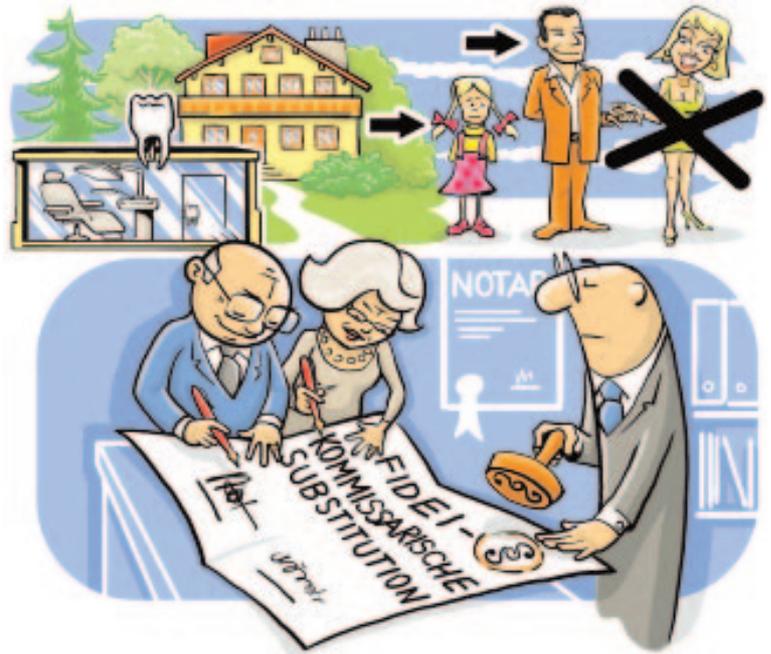


Illustration: Markus Murlastis

I. Vererben in der Patchwork-Familie

Das Ehepaar Johann und Maria Havlik hat über Jahrzehnte ein erfolgreiches zahntechnisches Labor aufgebaut. Nun sind sie mit Ende 60 in dem Alter, sich Gedanken über ihre Nachfolge zu machen.

Dass es ihr Sohn Heinz, der schon lange Geschäftsführer ist, einmal erben soll, ebenso wie ihr Haus, ist für sie klar. Ihre Tochter Liliane, die sich nie für die Firma interessiert hat, wurde bereits mit einem Grundstück und Erspartem abgefunden.

Weniger klar ist ihnen derzeit, wie sie es schaffen können, dass seine zweite Frau einmal nichts von ihm erbt. Mit der ersten Schwiegertochter waren sie glücklich: Sie war fleißig, freundlich, klug. Die zweite missfällt ihnen hingegen gänzlich. Eine geschmacklose und faule Person ihrer Meinung nach.

Die zweite Frau soll leer ausgehen

Johann und Maria Havlik wollen, dass statt der zweiten Frau ihres Sohnes Heinz später einmal ihr Lieblingenkerl Laura erbt. Laura ist die älteste Tochter von Heinz und stammt aus dessen erster Ehe.

Ein schwieriges Unterfangen, denn nach gesetzlichem Erbrecht

ginge ja ein Drittel von Heinz' Eigentum im Falle seines Ablebens an seine aktuelle Ehefrau, die restlichen zwei Drittel würden unter seinen sämtlichen Kindern (Tochter Laura aus erster Ehe, die Kinder Kevin und Jessica aus zweiter Ehe) aufgeteilt werden.

Nacherbschaft fürs Lieblingenkerl

„Für solche Fälle empfiehlt sich eine Nacherbschaft, auch fideikommissarische Substitution genannt“, erklärt Rechtsanwalt Martin Weiser, „so lässt sich festlegen, an wen das Erbe nach dem Sohn übergehen soll, etwa an eine bestimmte Enkelin. Der Sohn darf die Erbschaft zwar nutzen, aber nicht belasten oder veräußern. Der einzige Haken dabei ist, dass insgesamt zweimal Steuer anfällt.“

Möglich wäre aber auch eine so genannte Ersatzerbschaft für den Fall, dass in unserem Beispiel der Sohn schon versterben würde, bevor er das Erbe hätte antreten können. Unter diesem Aspekt könnte Enkelin Laura als Ersatz-erbin eingesetzt werden.

Unternehmen „im Familienstamm“ erhalten

Geht es speziell um die Frage der Betriebsnachfolge, rät Weiser

im Falle unliebsamer neuer Schwiegertöchter und -söhne zu Folgendem: „Ist es ein Einzelunternehmen, sollte man prüfen, ob es sich steuerlich auszahlt, es in eine GmbH umzuwandeln. Denn in einer GmbH kann man im Gesellschaftsvertrag die Regelung vorsehen, dass Gesellschafter nur aus dem Familienstamm kommen dürfen.“ Bei Personengesellschaften kann eine ähnliche Regelung getroffen werden. Immer ganz wichtig ist es natürlich, Gesellschaftsvertrag und Testament einander anzupassen.

Bleibt man bei einem Einzelunternehmen, sollte man testamentarisch verfügen, dass beispielsweise „der Sohn bei Erbe das Einzelunternehmen in eine zu gründende KG einzubringen hat“ und gleich Gesellschaftsregelungen dazu vorgibt mit einer Klausel, die die Weitergabe „nur an Familienangehörige“ erlaubt.

Bei komplizierten Patchwork-Familienverhältnissen rät Weiser: „Ist das Unternehmen groß genug für die Gründung einer Privatstiftung, kann ich pflichtteilsberechtigter Kinder bzw. Enkelkinder als Begünstigte einsetzen, damit es einerseits im Stamm bleibt und außerdem eine Zersplitterung durch den Erbgang vermieden wird, da insgesamt ja meist viele Kinder vorhanden sind.“

Erben Ex-Frauen?

Zurück zu unserem Eingangsbeispiel: Würde Martina, die erste Ehefrau von Sohn Heinz, eigentlich auch noch etwas erben, sollte er sterben?

Die Antwort ist nein. Als geschiedene Frau erbt sie von ihm laut Gesetz nichts (im Gegensatz zur gemeinsamen Tochter Laura natürlich), es sei denn, Heinz bedenkt sie eines Tages in seinem Testament. Was er kaum tun wird.

II. Schenken in der Patchwork-Familie

Martina wird das kaum kränken, schließlich lebt auch sie seit Jahren wieder in einer glücklichen Beziehung mit dem Architekten Sebastian. Weil ja beide recht schlechte Erinnerungen an ihre erste Ehe haben, zögern sie nach wie vor, ein zweites Mal zum Standesamt zu pilgern. Vielleicht gerade weil sie derzeit so gut miteinander auskommen.

Trotzdem wird ihnen von Zeit zu Zeit bewusst, dass so eine Hochzeit auch ihre Vorteile hätte. Etwa kürzlich, als

Sebastian einen tollen Großauftrag hinter sich gebracht hatte und er – für seine Begriffe „schwer reich“ – in Spendierlaune seine Liebsten mit großzügigen Geschenken bedachte. Was recht unterschiedliche Schenkungssteuersätze nach sich zog:

- Martina bekam einen sündteuren Diamantring (vielleicht doch schon als Verlobungsring?) im Wert von 15.000 Euro: Steuersatz 18 Prozent;
- sein 14-jähriger Sohn Roland erhielt 15.000 Euro in bar zum Weitersparen: Steuersatz drei Prozent;

Der große Patchwork-Rechtsservice

Drei ausgewählte Rechtsexperten beantworten Ihre persönlichen Fragen rund um den Themenkreis Patchwork-Familie!

GEWINN
Aktion

Stellen Sie Ihre persönlichen Rechtsfragen!

sofort bis zum 31. 12. 2006 im Rahmen des GEWINN-Patchwork-Rechtsservices stellen!

Die Rechtsexperten verpflichten sich im Gegenzug, Ihre Fragen bis spätestens zum 15. Februar 2007

kostenlos und selbstverständlich streng vertraulich per E-Mail zu beantworten.

Und so funktioniert es:

- Sie steigen im Internet unter www.gewinn.com ein, gehen dort auf den Menüpunkt „Aktionen“.
- Unter „Patchwork-Rechtsservice“ werden Sie online ein Formular finden, in dem Sie Ihre momentane Familienkonstellation schildern und im Anschluss daran Ihre Anliegen.
- Sie klicken auf „Senden“, Ihre Anfrage wird in der Folge an den jeweiligen Rechtsanwalt versendet, der für Ihr Bundesland an unserer Aktion teilnimmt.

Es sind dies:

- Rechtsanwalt Dr. Martin Weiser & Team von der Cooperative Beratung für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schwarzinger & Team von der Kanzlei Schwarzinger & Weiser (Wels) für Oberösterreich, Salzburg und Steiermark,
- Rechtsanwältin Dr. Manuela Schipflinger & Team von der Kanzlei Mayrhofer, Plankel, Schipflinger und Ganahl (Dornbirn) für Vorarlberg, Tirol und Kärnten.

Bitte beachten Sie folgende Voraussetzungen:

Teilnehmen kann, wer zumindest eine Beziehung hinter sich hat, in einer neuen lebt und zumindest ein Kind involviert ist (Patchwork-Familie). Steuerliche, sozialversicherungsrechtliche Fragen sowie Rechtsfragen mit Auslandsbezug können nicht beantwortet werden!

Trauring senkt sogar Stiefkindern die Steuer!

Die kurz vor den letzten Nationalratswahlen angekündigte Streichung jeglicher Erbschaftssteuern scheint fürs Erste ja in weite Ferne gerückt, also heißt es die altgewohnten Regelungen anschauen. Und da sind Lebensgefährten Verheirateten gegenüber stark benachteiligt: Gesetzliches Erbrecht haben sie im Gegensatz zu Eheleuten gar keines, macht der Partner ihnen zugunsten kein Testament, gehen sie deshalb ganz leer aus.

In intakten Ehen hingegen steht dem Überlebenden schon laut gesetzlichem Erbrecht

- alles zu, wenn der Verstorbene keine eigenen Kinder hinterlässt und auch keine Eltern mehr hat, oder aber

- ein Drittel, wenn von ihm Kinder vorhanden sind (egal aus welcher Beziehung). Und selbst wenn der Erblasser gerne jemand Anderen mehr Vermögen zukommen lassen würde (etwa der Freundin) kann man den aufrechten Ehepartner nicht ganz leer ausgehen lassen – selbst wenn man de facto längst getrennte Wege geht. Das so genannte Pflichtteilsrecht sieht vor, dass Eheleute und Kinder jedenfalls die Hälfte ihres – ohne Testament sonst zustehenden – gesetzlichen Erbteils erhalten (siehe oben).

Und noch eins drauf setzt dann die Steuer: Während Ehegatten je nach Höhe des Erbes zwischen zwei und 15 Prozent Steuer zahlen, werden Unverheiratete mit 14 bis

60 Prozent (!) zur Kasse gebeten.

Wie sieht's bei mitgebrachten Kindern aus? Die erben selbstverständlich von ihren leiblichen Eltern immer gleich viel, egal ob diese getrennt oder zusammenleben, je mehr Kinder ihre Eltern haben desto stärker müssen sie sich das Erbe allerdings aufteilen.

Stiefkinder erben hingegen laut Gesetz gar nichts, dazu müssten sie extra im Testament erwähnt werden.

Ein Glücksfall ist es erbschaftsmäßig hingegen, wenn man vom neuen Partner der Mutter oder des Vaters adoptiert wurde. Denn dann erbt man nach österreichischer Rechtslage sowohl vom Adoptiv-Elternteil wie jedes leibliche Kind als auch (das Recht geht nicht verlustig!) vom leiblichen (eigentlich „verlorenen“) Elternteil.

- ● seiner Stieftochter Laura schenkte er einen abgereiften Bausparvertrag in Höhe von ebenfalls 15.000 Euro: Schenkungssteuersatz 18 Prozent;
- nur für seinen kleinsten Sohn Lorenz spart er selbst in Fonds an.

Wären Martina und Sebastian verheiratet, wären auch bei ihrem Diamantring und bei Stieftochter Lauras Geldgeschenk nur drei Prozent Steuer angefallen.

Denn, ganz wichtig für Patchwork-

Familien zu wissen: Stiefkinder laut (Steuer-)Gesetz kann es nur in einer Ehe geben, das Kind des Partners einer Lebensgemeinschaft ist bloß ein „im gemeinsamen Haushalt lebendes“ Kind. Eben ein solches und auch die Lebensgefährten werden als nicht verwandte Personen der höchsten Steuerklasse zugerechnet. So hat auch Steuerberater und ÖIT-Berater Erich Reichart nur den einen Ratschlag: „Hier gilt der antiquierte Rat zu heiraten.“

Nun fragt sich so mancher, ob solche Schenkungen die Finanz überhaupt mitbekommt. Die Antwort: Bei solch relativ niedrigen Beträgen bemerkt sie es meist nicht, allerdings könnte sie eine neidische Ex-Frau, ein eifersüchtiger Ex-Mann oder auch ein missgünstiger beruflicher Konkurrent anonym darauf aufmerksam machen.

Lieber vererben statt schenken

Günstig kann es daher sein, zu Lebzeiten noch gar nicht so großzügig zu schenken und erst per Testament oder Vermächtnis der KEST unterliegendes Vermögen zu vererben.

Denn bei bereits verKEStetem Vermögen ist eine allfällige Erbschaftsteuer gleich mit abgegolten (nicht aber eine allfällige Schenkungssteuer!). Dafür kommen in Betracht:

- Sparbücher,
- Girokonto-Guthaben,
- Bausparverträge,
- Forderungswertpapiere (Anleihen, Wohnbauanleihen, Pfand- und Kommunalbriefe),
- Aktien (wenn Beteiligung unter einem Prozent) und
- Investmentfonds auf österreichischem Konto.

Illustration: Markus Murrastis

Wenn Lebensgefährte und Stiefkinder beschenkt werden, freut sich auch der Fiskus. Manchmal wäre es billiger, einfach zu heiraten



Scheidung als „außergewöhnliche Belastung“?

Kann man Sonderausgaben, die für den Partner – verheiratet oder nicht – getätigt wurden, geltend machen? Es gilt: Für den Ehepartner funktioniert das in jedem Fall, bei Lebensgemeinschaften nur, wenn mindestens ein Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Apropos Unterschiede: Für Eheleute spielt es keine Rolle, ob sie am gleichen Wohnort leben, bei Lebensgemeinschaften schon.

Bei Patchwork-Familien besonders interessant: „Das Einkommensteuergesetz unterscheidet nicht nach leiblichen oder angenommenen Kindern wie Adoptiv-, Stief-, oder Pflegekind“, erläutert Steuerberaterin Christina Hapala von the human money company, „wichtig ist nur, ob für das im

gemeinsamen Haushalt lebende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.“ Nicht von der Steuer abgesetzt werden können:

- Kosten eines Scheidungsverfahrens als außergewöhnliche Belastung, außer wenn nur einer „schuldig“ ist und dem „Schuldlosen“ erhöhte Kosten erwachsen sind.
- Bezahlte Alimente, allerdings kann der (monatlich pauschalierte) Unterhaltsabsetzbetrag geltend gemacht werden.
- Ausgaben für das Studium eines Kindes als außergewöhnliche Belastung nur, wenn im Einzugsbereich des Wohnsitzes keine entsprechende Ausbildungseinrichtung liegt.



Foto: Wilke

„Für bezahlte Alimente steht der Unterhaltsabsetzbetrag zu“, so Mag. Christina Hapala von human money company

III. Scheiden in der Patchwork-Familie

Als vor sieben Jahren Manuela, die damalige Sekretärin von Heinz und heimliche Geliebte, ihm zwischen Kopierer und Faxgerät zuflüsterte, dass sie schwanger sei und sich Konsequenzen erwarten würde, hatte er ganz deutlich das Gefühl, den Boden unter den Füßen zu verlieren. So wirklich ernst genommen hatte er das „Pantscherl“ bis dahin ja nicht. Und schon bevor er seiner Frau Martina alles gestand, war er sich sicher, dass diese es ihm nicht leicht machen würde. Sie würde auf Scheidung bestehen und Forderungen stellen. Und er hatte in keiner Weise vorgesorgt, obwohl einiges an Vermögen zur Disposition stand.

Es kam tatsächlich zu einer aufwühlenden Scheidung, und als er auf Drängen Manuelas nach längerem Zögern in eine neue Ehe einwilligte, schwor er sich, nie mehr den gleichen Fehler zu machen. Auf Anraten seines Scheidungsanwalts schloss er diesmal mit seiner neuen Frau vor einem Notar gleich einen Ehepakt ab.

Darin wurde unter anderem vereinbart, dass er im Fall einer Scheidung abgesehen von einem bestimmten Prozentsatz Bargeld die Ersparnisse, die sich während der Ehe angesammelt haben werden, erhalten soll. Neben der Abfindung in bar soll Manuela so lange Unterhalt gewährt

DR. MARTIN WEISER, RECHTSANWALT

„Um seine Eigentumswohnung bei Scheidung nicht zu verlieren wählt man als Lebensmittelpunkt eine Mietwohnung.“

werden, bis das jüngste gemeinsame Kind zehn Jahre alt ist. Auch die Wohnungseinrichtung der gemeinsam bewohnten Wohnung würde dann ihr gehören, ihm hingegen sollen sämtliche Pkws bleiben (Heinz ist ein Autonarr).

Eigentumswohnung nicht als Familienmittelpunkt nehmen!

Um seine Eigentumswohnung, die ihm die Eltern erst kürzlich geschenkt hatten, nicht zu verlieren, griff er auf Anraten seines Anwalts zu einer Vorsichtsmaßnahme: Er vermietete diese Wohnung befristet an einen Bekannten und mietete statt dessen eine ebenso hübsche Wohnung, in die er mit Manuela einzog. Der Grund: Sollte es zu einer Scheidung kommen, würde in Österreich der beste Ehepakt nichts nützen, wenn es um eine Eigentums-



Foto: Michael Heitzmannseder



Wer Unterhalt kassiert, sollte sich vom Ex-Lebensgefährten nicht mit dem neuen Partner erwischen lassen

zu können, dass es sich bereits um eine Art Lebensgemeinschaft handle.

Wieso Ex-Mann Heinz das tat? „Wenn derjenige, der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung hat, wieder eine Partnerschaft eingeht, ruht der Unterhaltsanspruch auch ohne zweite Heirat“, erklärt Rechtsanwalt Martin Weiser. Indizien für so eine Partnerschaft sind gemeinsames Wohnen (nicht unbedingt die ganze Woche lang, aber überwiegend), gemeinsames auf Urlaubfahren etc. „Das ist eine Art ‚Damoklesschwert‘ für Unterhaltsbezieher, denn bis zu einer neuen Ehe ruht der Unterhalt vom Ex-Partner, und der Neue muss ja erst zahlen, wenn geheiratet wird“, schildert Weiser. Nachsatz: „Super wäre, wenn der Unterhaltsberechtigte im Scheidungsvergleich festsetzen könnte, dass man bis zu einer neuen Ehe – nicht bloß Lebensgemeinschaft – Unterhalt erhält.“ Die meisten Unterhaltspflichtigen werden sich dazu aber wohl nicht erweichen lassen.

Der Trost für Frauen (oder natürlich auch Männer) wie Martina: Ihr Unterhaltsanspruch „ruht“ bloß. Sollte ihre Lebensgemeinschaft scheitern, so könnte sie von ihrem Ex-Mann einen neuen Unterhalt verlangen.

Mitarbeit im Betrieb: Immer anstellen lassen!

Während ihrer ersten Ehe arbeitete Martina im zahntechnischen Labor der Schwiegereltern von Heinz. Da damals Tochter Laura noch klein war, half

- wohnung geht, die dem Paar zum Lebensmittelpunkt wurde und vorhandene Kinder im Fall einer Scheidung bei der Frau bleiben sollten. Das Gericht wird immer der Frau das Recht zusprechen, mit den Kindern in der Wohnung zu bleiben (vor allem um die Kinder in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen). Das bedeutet zumindest ein jahrelanges Wohnrecht darin. War die Wohnung noch nicht ausgezahlt und verpflichtet sich die Ex-Frau zur Übernahme des Kredits und/oder bestimmten Abschlagszahlungen, kann sie mitunter die bisher gemeinsame Eigentumswohnung auch ganz übernehmen.

Ist hingegen von Anfang an eine Mietwohnung der Ehemittelpunkt, erübrigt sich jede Diskussion. Die Eigentumswohnung bleibt dem bisherigen Eigentümer erhalten.

Unterhalt nur, solange Ex Single bleibt

Zurück zu Heinz und seiner ersten Frau Martina. Erst hatte er ihr im Zuge der – nach vielen Streitereien dann doch – einvernehmlichen Scheidung Unterhalt bis zum 10. Geburtstag ihrer Tochter garantiert sowie recht großzügige Alimente für Tochter Laura. Doch dann begann seine zweite Frau, übrigens der Scheidungsgrund, ständig zu sticheln, und er bekam auch noch Wind davon, dass seine Erste jemanden kennengelernt hatte. Als diese und ihr neuer Freund einmal gerade vom gemeinsamen Einkauf zu ihr nach Hause gingen, erwischte sie ihn sogar beim Herumlümmeln in einem benachbarten Hauseingang mit einem Fotoapparat in der Hand, um beweisen

Kann man den „Neuen“ von den Kindern fernhalten?

Auch wenn sich's zumindest die Kinder wünschen würden. Oft können einander „Vorgänger“ und „Nachfolger“ einfach nicht schmecken. Der Stiefvater macht sich über Glatze und Unsportlichkeit des leiblichen Vaters lustig, dieser echauffiert sich über den mangelnden Intellekt des „Neuen“. Wenn es einmal so weit kommt, dass der leibliche Elternteil den dringenden Wunsch verspürt, den Neuen oder die Neue rechtskräftig von den Kindern zu entfernen: Was können er tun? Gibt es

irgendwelche Rechtsmittel? „Da müssen schon gravierende Missstände vorliegen, damit etwa der Mutter, die den neuen unerwünschten Partner hat, das Sorgerecht entzogen wird. Das könnte man dem Jugendamt melden, dieses hält Nachschau. Der Anfragende muss sich aber bewusst sein, dass, sobald der Mutter das Sorgerecht entzogen wird, er selbst es übertragen bekommt. Voll Berufstätige wollen das dann auch nicht“, so Weiser. Ist hingegen etwa die sorgeberechtigte

Mutter mit dem Vater, der bloß Besuchsrechte hat, unzufrieden, müssen auch hier handfeste Gründe vorliegen, die das Besuchsrecht einschränken lassen: „Wenn sie etwa sagt, er kümmert sich nicht, gibt dem Kind kein warmes Essen, schaut sich Horrorfilme an oder kugelt mit der Freundin im Bett herum, hat sie Chancen auf Einschränkung des Besuchsrechts“, so Weiser. Ansonsten wird man sich an den Einfluss des oder der Neuen auf die Kinder einfach gewöhnen müssen.

sie stundenweise da und dort aus – in der Buchhaltung, bei der Koordination der Lieferanten etc. Eine offizielle Anstellung hatte sie nicht, dadurch war sie auch nie sozialversichert. Heinz würde ja ohnehin mal alles erben und ihr würde dann alles auch gehören, dachte sie und so dachten auch ihre Schwiegereltern. Nach der Scheidung wurde ihr zwar ihre

Mittätigkeit in einem gewissen Ausmaß abgegolten, die Sozialversicherungszeiten werden ihr für ihre Pension aber immer fehlen. Diesen Fehler wollte sie in ihrer neuen Beziehung nicht wiederholen: Gleich als sie in Sebastians Architekturbüro anfang, die Buchhaltung zu führen, ließ sie sich von ihm halbtags anstellen.

dachte sie damals, „irgendwann erbt Heinz ohnehin das Unternehmen und dann können wir die Schulden mit einem Schlag zurückzahlen“. Dummerweise stellte sich Martina damals als „Solidarschuldnerin“ zur Verfügung, sie hatte ja keine Ahnung davon. „Bei Solidarbürgschaften könnte sich der Gläubiger theoretisch auch direkt an den

DR. FRIEDRICH SCHWARZINGER, RECHTSANWALT UND LEBENSBERATER

„Wichtig zu wissen: Der Stiefelternteil wird immer der Delegierte der Rechte des leiblichen Elternteils bleiben.“

Übrigens: Will und kann sich jemand im Betrieb seines Partners stärker einbringen, kann natürlich auch eine Beteiligung in gesellschaftsrechtlicher Form überlegt werden. Um abzuklären, was im konkreten Fall für ihn und den Partner das Beste ist, müssen aber immer auch steuerrechtliche Aspekte, Haftungsfragen etc. beachtet werden. Dazu sollte man sich immer von einem Steuerberater bzw. Anwalt beraten lassen.

Schulden: Eheleute im Vorteil

Noch bei einem anderen Thema hat Martina für ihr Leben gelernt: dem Thema Schulden. Ihr erster Mann Heinz konnte noch nie an schnellen Autos vorbei, schon gar nicht wenn einer seiner besten Freunde, ein Autohändler, mit einem „Superfreundschaftspreis“ warb. Da erschienen ihm auch 50.000 Euro als billig und so kam es, dass irgendwann sich auch Martina als Bürgin zur Verfügung stellte. „Was soll’s“,

Bürgen wenden, ohne vorher den Schuldner gemahnt zu haben“, erklärt die Vorarlberger Rechtsanwältin Manuela Schipflinger. Zu Martinas Glück bietet das Ehegesetz im § 98 eine Sonderregelung zum Schutz von Eheleuten: „Deren Haftung kann so auf die weniger strenge Ausfallsbürgschaft beschränkt werden, die nur greift, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist. Sie muss lediglich binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden“, so Schipflinger.

Diese Erleichterung im Fall einer Trennung gilt wieder einmal nur für Eheleute und nicht für Lebensgefährten. Wäre Martina mit Heinz lediglich liiert gewesen, hätte sie nach der Trennung weiterhin von der Bank zur Haftung herangezogen werden können, ohne dass bei Heinz vorher auch nur gemahnt worden wäre. Und das selbst dann, wenn sie mit dem „Flitzer“, für den sie gebürgt hat, nicht einmal jemals fahren hätte dürfen.

Achtung, schon bei Abschluss eines Kredits trifft die Bank laut Gesetz eine strenge Aufklärungspflicht Ehe-



Foto: m-art-in & silvia fotografie

Ihr Logo in
aller Munde



www.musil.at

► Titelgeschichte: Patchwork-Familien



Auch wenn er sich um fast alles kümmert. Das Sorgerecht wird der Stiefelternteil fast nie bekommen

gatten gegenüber über das Wesen ihrer Bürgerschaft. Auch das gilt aber nicht für Lebensgefährten.

Sorgerecht nur für „echte“ Eltern

Wenn Sebastian, Lebensgefährte von Martina (der ersten Ehefrau von Heinz), von „unseren Kindern“ spricht, meint er damit in Wirklichkeit seinen Sohn Roland aus erster Ehe, seine Stieftochter Laura sowie Söhnchen Lorenz, den er mit Martina hat.

Er versorgt Laura ebenso wie Roland mit Jausenbroten, führt Laura in den Klavierunterricht wie Söhnchen Lorenz in den Kindergarten, zahlt selbst-

verständlich auch für Lauras Reitferien mit und fühlt sich auch ansonsten ganz als Lauras Vater. Trotzdem wird er nie das Sorgerecht für sie erhalten, denn er ist „bloß“ der Stiefvater. Was darf denn so ein Stiefelternteil eigentlich offiziell tun?

„Rechtlich wirksame Verfügungen darf er jedenfalls nicht treffen, er ist ja nicht sorgeberechtigt. Wichtig ist zu wissen, dass der Stiefelternteil immer der Delegierte der Rechte der leiblichen Eltern bleibt“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schwarzinger. Geht es dagegen bloß um weniger kritische Dinge wie z. B. Auskünfte von

der Schule, sieht es folgendermaßen aus: „Schulen handhaben das verschieden. Eine erteilt Auskünfte nur bei Vorliegen einer Zustimmungserklärung beider leiblichen Elternteile, andere geben prinzipiell schon Auskunft und stoppen das erst, sollte das Pflschaftsgericht widersprechen“, so Schwarzinger. Das kann natürlich passieren, wenn der andere, getrennte Elternteil (sozusagen der „Vorgänger“ des Stiefelternteils) etwas dagegen hat.

Einziger Ausweg: Adoption

Der einzige Weg, eine rechtlich bindende Situation zwischen Stiefelternteil und Stiefkind zu begründen, ist nach wie vor die Adoption. Allerdings muss dazu das Kind vom leiblichen Elternteil „hergegeben“ werden. Und dazu sind verständlicherweise nur die wenigsten getrennt lebenden Eltern bereit. Auch der andere leibliche Elternteil muss zustimmen, und ab dem fünften Lebensjahr hat das Kind selbst ein Anhörungsrecht. Das Gericht wird die Adoption üblicherweise bewilligen, wenn sie „dem Wohl des Kindes dient“ und keine überwiegenden Anliegen des Kindes dem entgegenstehen (etwa weil sein Unterhalt beim Adoptivelternteil nicht mehr gesichert wäre).

Aber auch der Adoptierende sollte sich den Schritt wirklich gut überlegen:

Illustration: Markus Murlastis

Nur 58 Prozent der „Patchwork-Mütter“ heiraten noch einmal

Die Großfamilie ist zurück, könnte man sagen. Nur versteht man darunter heutzutage nicht mehr Großeltern, Eltern und einen Haufen Kinder, sondern Zweit- und Drittpartnerschaften mit jeweils mitgebrachten Kindern, eventuell kommen dann noch Großeltern dazu. Was dazu führt, dass Stieffamilien im Durchschnitt mehr Personen umfassen als Kernfamilien. In 36 Prozent der Stieffamilien lebten fünf und mehr Personen, in den Kernfamilien war dies bei 25 Prozent der



Foto: Privat

„Jeder Beteiligte definiert seine eigene Version von Familie“, erklärt Christina Luef vom Österreichischen Institut für Familienforschung

Fall. Die Familien wohnen auch nicht mehr unter einem Dach, sondern verteilen sich auf verschiedene Wohnorte, zusammengehörig fühlen sie sich trotzdem. „Das Besondere an dieser Lebensform ist, dass jeder Beteiligte seine eigene Version von Familie definiert“, so Christina Luef vom Österreichischen Institut für Familienforschung.

Mitunter das Problem dabei: „In der neu zusammengesetzten Familie fehlen Leitbilder und Regeln für das Zusammenleben. Diese müssen erst erarbeitet werden, was die Mitglieder vor hohe kommunikative Anforderungen stellt. Anfangs fehlt auch das Zusammengehörigkeitsgefühl, und Kinder kommen noch dazu leicht in Loyalitätskonflikte gegenüber dem außerhalb lebenden biologischen Elternteil“, skizziert Luef die Problematik. Ein weiteres Spezifikum von Patchwork-Familien: Nur 58 Prozent der Mütter in „Fortsetzungsfamilien“ in Österreich sind verheiratet, aber 93 Prozent in den Familien mit beiden leiblichen Elternteilen (Familienbericht 1999).

Sollte die Beziehung zum leiblichen Elternteil scheitern, will er wirklich auf immer und ewig für dieses Kind verantwortlich sein und alle elterlichen Pflichten weiter erfüllen? Wer diese Frage verneint, sollte darauf auch verzichten.

Derselbe Namen?

Eine zweite Heirat bei mitgebrachten Kindern lässt oft den Wunsch aufkommen, von jetzt an „wie eine richtige

Familie zu sein“. Das heißt auch mit einem einheitlichen Namen. Gesetzlich kann nicht nur der Ehepartner, sondern auch das Stiefkind den Namen wechseln, „wenn es dem Wohl des Kindes nicht abträglich ist“, so das Gesetz. Ab 14 muss auch das Kind der Namensänderung zustimmen, nicht sorgeberechtigte Elternteile – jener aus der alten Ehe – sind anhörungsberechtigt und dürfen Bedenken äußern.

Auch wenn alles recht unbürokratisch läuft, gibt es Gravierendes zu bedenken: „Wenn sich alles locker ergibt, ist nichts dagegen zu sagen. Aber oft wird von dem romantisch-verliebten neuen Paar auf heile Familie getan und im Hintergrund ist in Wirklichkeit Feuer am Dach. Denn das Kind steckt womöglich in einem schweren Loyalitätskonflikt zwischen seinen leiblichen Eltern und leidet darunter schwer“, warnt Schwarzinger.

IV. Versichern in der Patchwork-Familie

Propos „richtige Familie“. Kann man eigentlich auch bloße Stiefkinder bei sich mitversichern lassen? Erfreulicherweise ja: „Bis zum 18. Lebensjahr sind sie grundsätzlich beitragsfrei mitversicherbar, und zwar eheliche wie uneheliche Kinder – mit Vaterschaftsnachweis –, legitimierte

Kinder, adoptierte und Pflegekinder, zusätzlich auch Stiefkinder und Enkelkinder, wenn sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherten leben“, erklärt Sozialversicherungsexperte Stefan Steiger von elixa.

Neu: Lebensgefährten fallen aus der Mitversicherung!

In einem Bereich ist die Ungleichbehandlung zwischen Verheirateten und Lebensgefährten seit kurzem größer ge-

„außer der verstorbene Ex-Mann war zum Zeitpunkt seines Todes zu Unterhaltszahlungen an die Ex-Frau verpflichtet.“ Auch diese erlischt aber, sollte sie noch einmal heiraten. Umgekehrt ist es aber möglich, dass aufgrund eines verstorbenen Mannes die Sozialversicherung sowohl an eine Ehefrau als auch an eine Ex-Frau Witwenpension auszahlen muss.

Wie flexibel sind private Versicherungen?

Um einiges flexibler sind da die privaten Versicherer. Ihnen ist es im

DR. MANUELA SCHIPFLINGER, RECHTSANWÄLTIN

„Das Gericht wird eine Adoption üblicherweise bewilligen, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und keine überwiegenden Anliegen des Kindes dem entgegenstehen.“

worden: Konnte man bisher seinen nicht berufstätigen Gefährten einfach mitversichern, ist das seit August dieses Jahres nur noch möglich, wenn er sich um ein im selben Haushalt lebendes Kind unter 18 Jahren kümmert oder das zumindest vier Jahre lang getan hat. „Für Ehepaare gilt diese Einschränkung nicht, allerdings muss jetzt ein Zusatzbeitrag von 3,4 Prozent an die Krankenversicherung geleistet werden“, erklärt Steiger.

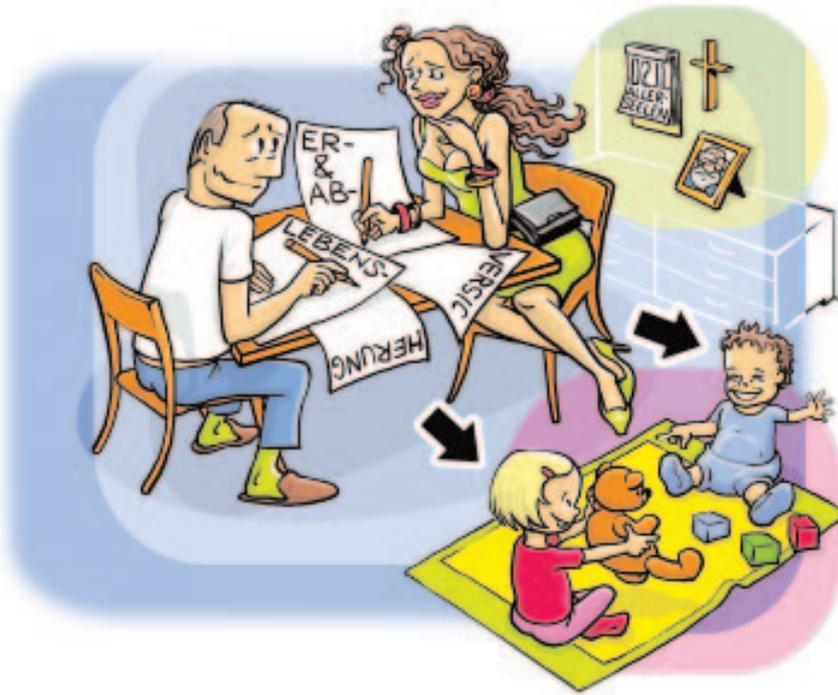
Hinterbliebenenpension mit Tücken

Dass Lebensgefährten keine Hinterbliebenenpension beanspruchen können, weiß wohl jeder. Aber auch Geschiedene haben oft ein Problem: „Auch geschiedene Frauen bekommen aufgrund ihrer früheren Ehe grundsätzlich keine Witwenpension“, so Steiger,

Großen und Ganzen gleich, ob jemand einen Ring am Finger trägt oder nicht, derselbe Wohnsitz – belegt durch einen Meldezettel – ist allerdings durchaus relevant, vor allem auch bei den Kindern, die in der Patchwork-Familie leben. „Beim Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft ist das häufigste Problem die Doppelversicherung“, erläutert Versicherungsmakler Hans Christian Mitter von EFM Versicherungsmakler die grundlegende Problematik. „Nach Scheidungen wiederum wird sehr oft vergessen, dass üblicherweise die meisten Versicherungen auf beide Partner als Versicherungsnehmer ausgestellt werden. Streitereien, wer die nächsten Prämien zahlt beziehungsweise was mit den Versicherungen geschehen soll, sind dann an der Tagesordnung.“

Tipp: Generell sollte jedes Storno überlegt werden – oft ist auch eine um-





Ablebensversicherungen sind allen Lebensgemeinschaften dringend zu empfehlen

gesehen. Nun ja, Heinz hat aus seiner eigenen Untreue gelernt.

Hat man seinen Begünstigten nur „widerruflich“ gewählt, genügt für eine Neunominierung ein formloses Schreiben an die Versicherung, ohne den bisher Begünstigten vorher informieren zu müssen.

Ablebensversicherung ideal für Lebensgefährten!

Dass Lebensgefährten von der Steuer grob benachteiligt werden, wenn es ans Erben geht, war ja bereits Thema. Genau aus diesem Grund sind Ablebensversicherungen allen Lebensgemeinschaften dringend zu empfehlen, um die gesetzlichen Nachteile nach dem Tod eines Partners abzufangen: keine Hinterbliebenenpension, kein gesetzliches Erbrecht, ein erhöhter Steuersatz.

Da aber an sich ja auch die Auszahlung aus einer Ablebensversicherung zu einer Besteuerung in der höchsten Steuerklasse V führt, empfiehlt sich dieselbe Vorgangsweise unserer Muster-Patchwork-Familie. Diesmal sind die Schwester von Heinz, Liliane, und ihr Lebensgefährte Gerhard am Zug. Sie hat aus erster Ehe mit einem australischen Surflehrer namens Zac ein heute sechsjähriges Mädchen in die Beziehung eingebracht und gemeinsam haben sie nun einen einjährigen Buben namens Anatol. Ihre

Illustration: Markus Murrharts

◄ fangreiche Änderung des Vertrags wesentlich günstiger als zu stornieren und neu abzuschließen (mehr dazu siehe Kasten unten). Und wenn sich die Geschiedenen verstehen, kann man ja auch zusammen versichert bleiben. Wenn nicht, entscheidet derjenige, der als Versicherungsnehmer aufscheint: „Prinzipiell ist der Versicherungsnehmer Herr über den Versicherungsvertrag“, erläutert Versicherungsmakler Franz Waghubinger, Geschäftsführer von UVK Waghubinger & Partner, „das bedeutet, dass er nach Belieben Vertragsänderungen wie zum Beispiel den Ausschluss oder das Her-

vornehmen kann, ohne deren Einverständnis einzuholen.“

Lebensversicherungen ändern oder neu abschließen?

Zurück zu unserer Beispiel-Patchwork-Familie: In seiner ersten Ehe setzte Heinz für seine Er- und Ablebensversicherung Martina als Begünstigte ein, unwiderruflich, schließlich saßen sie händchenhaltend beim Versicherungsagenten. Nach der Scheidung und der recht teuren Ablösezahlung später hat er seine zweite Frau selbstverständlich nur noch „widerruflich eingesetzt“. Ihr es zu sagen hat er sich nicht getraut und bisher hat sie auch noch nie nach-

Pech, wenn nur der Ex Versicherungsnehmer ist!

Die Trennung einer Familienpolizze einer Krankenversicherung ist an sich kein Problem, allerdings können Familienrabatte verloren gehen. Trotzdem: Stornos sollten genau überlegt werden, da die Prämien aufgrund des höheren Alters bei einem Neuabschluss höher ausfallen werden – schließlich ist auch eine neue Gesundheitsprüfung nötig.

„Die Zusammenführung der neuen Familie in einer Polizze ist ebenfalls möglich“, so Christian Mitter von EFM Versicherungsmakler, „sofern beide Partner bei der gleichen Gesellschaft versichert waren. Es können auch wieder Partner- und

Familientarife beantragt werden.“ Bei Haushalts-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen sind die Ehepartner bzw. Lebensgefährten und minderjährige Kinder (alle), die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, automatisch mitversichert. Die Altersgrenzen, bei denen die Kinder aus dem Versicherungsschutz herausfallen, variieren bei den Versicherern vom Antreten einer Lehre bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Schließlich noch ein ganz wichtiger Tipp: „Bei Neuabschluss gleich welcher Versicherung sollte auch immer der Partner als Versicherungsnehmer angeführt werden“,

rät Franz Waghubinger von UVK, „denn nur dann können bei jeder Vertragsveränderung beide Partner mitreden.“ Ein fatales Beispiel aus seiner Praxis: Im Falle einer Familienunfallversicherung – der Mann Versicherungsnehmer, Mann und Frau als versicherte Personen – konnte die Frau keine Ansprüche durchsetzen. Die Versicherung blieb nach der Trennung unverändert bestehen. Die Frau hatte einen Unfall und wurde invalide. Da der Exmann sich weigerte, eine Schadensmeldung (nur der Versicherungsnehmer kann das) bei der Versicherung zu machen, erhält sie bis heute kein Geld. Wäre auch die Frau Versicherungsnehmerin gewesen, hätte sie eigenständig Ansprüche stellen können.

Vorgehensweise ist auf Empfehlung ihres Versicherungsmaklers Folgende: Gerhard schließt eine Ablebensversicherung ab, die ihn begünstigt, falls Liliane (als Versicherter) etwas zustoßt. Er ist also Versicherungsnehmer und Begünstigter in einem. Umgekehrt schließt auch Liliane einen Vertrag ab, mit Gerhard als Versichertem. Sollte

Liliane etwas zustoßen, zahlt die Versicherung an Gerhard als Versicherungsnehmer und begünstigte Person aus, die Versicherungssumme geht gar nicht in die Erbmasse von Liliane ein. „Diese Einzelverträge verursachen Mehrkosten im Vergleich zu wechselseitigen Versicherungen“, so Versicherungsmakler Erwin Wein-

traud, „trotzdem zahlen sie sich aus, besonders, wenn man die Lebensversicherung für Kredite braucht.“ Zusätzlich schließt Liliane für ihre in die Beziehung mitgebrachte Tochter einen Vertrag ab und Gerhard für den gemeinsamen Sohn – wegen der jeweils nahen Verwandtschaft fallen die Kinder ja in die niedrigste Steuerklasse.

„Den Vorgänger abzuwerten ist eine Katastrophe!“

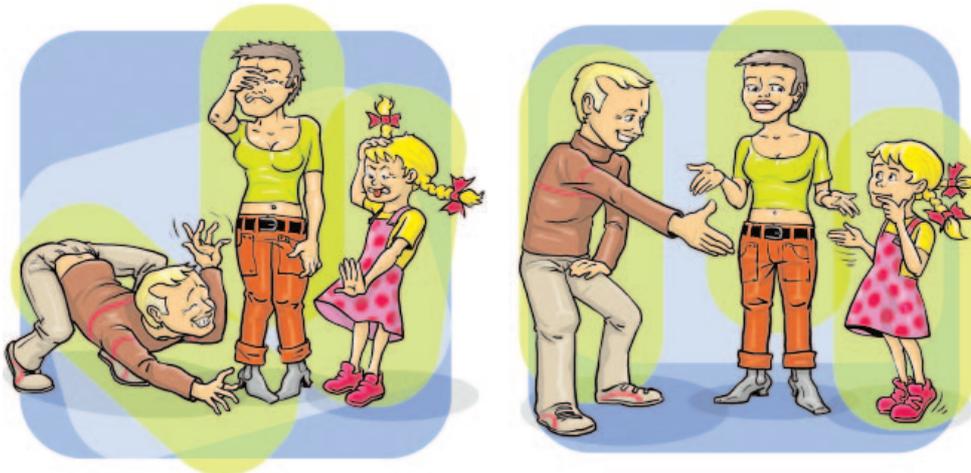


Illustration: Markus Murlasits

„Wer sich als gleichaltriger Freund des Kindes gebärdet, vergibt eine Riesenchance . . .“

Bis jetzt wurden jede Menge rechtliche und steuerliche Fragen geklärt. Das Leben in einer Patchwork-Familie stellt alle Beteiligten aber auch vor ganz neue psychologische Hürden. Das beginnt schon, wenn der neue Freund oder die neue Freundin sein oder ihr Kind vorstellt. So manchen ergreift da die Panik – was tun?

Erster Kontakt mit den Kindern

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schwarzinger setzt sich neben seinem Rechtsberuf auch als Mediator und Lebens- und Sozialberater seit längerem mit psychologischen Fragestellungen zu diesem Thema auseinander. Sein Tipp: „Man muss sich immer bewusst sein, dass Kinder in einem Loyalitätskonflikt zwischen ihren leiblichen Eltern stecken, so ein erstes Kennenlernen ist für sie also auch eine große Belastung. Daher fühlen sie sich auch sofort entlastet, wenn sie z. B. vom neuen Freund der Mutter hören, dass er seinen Vorgänger, den leiblichen Elternteil, respektiert und klar ist, dass er nicht in Konkurrenz zu ihm tritt. Man sagt also klipp und klar: ‚Ich bin der neue Partner deiner Mutter und

als solcher würde ich mich freuen, dass wir uns gut verstehen.‘ Den Kindern fällt ein Stein vom Herzen!“ Noch ein Rat: „Erwachsene sollen immer klar machen, dass sie aus einer anderen Generation sind. Locker sein ist gut, wer sich aber als gleichaltriger Freund des Kindes gebärdet, vergibt eine Riesenchance. Kinder können einen älteren Partner der Mutter oder des Vaters gut als Ratgeber und Vorbild gebrauchen, gleichaltrige Freunde haben sie ohnehin genug“, so Schwarzinger.

Konflikte zwischen Ex und Neuem

Schwarzingers wichtigster Rat: „Der neue Partner sollte den alten Partner nie abwerten, das ist eine Katastrophe. Distanz ist gefragt. In der Systemtheorie sagt man, dass der Neue erst Gewicht bekommt, wenn er den Vorgänger respektiert!“

Umso schlimmer wird es, wenn etwa auch die Mutter aus falsch verstandener Liebe zum neuen Partner über den Kindesvater herzieht: „Die Kinder können da nicht mitziehen, sie müssen zu ihrem leiblichen Vater loyal bleiben. Oft flüchten sie sich in Krankheiten, weil

sie nicht auskönnen“, warnt Schwarzinger.

Eine Grundregel daher: Den Kindern immer ermöglichen, ihre leibliche Herkunft zu akzeptieren. Schwächen des getrennt lebenden Elternteils offen zu nennen ist okay, aber man darf nie in Beleidigungen abtriften.

Hilfe, sie pubertieren!

Während Kleinkinder neuen Partnern selten Probleme bereiten, kann es bei Pubertierenden oft „heiß“ werden. Schwarzinger: „Bei Pubertierenden nie vergessen, so schwer es ist: Da schenkt man viel, wenn man es aushält, Reibebaum zu sein!“

Wichtig sei es wieder, nicht den „jugendlich Verständnisvollen“ zu mimen, „der Jugendliche muss sich selbst durch Abgrenzung spüren“. Man soll Jugendlichen aber auch ruhig bei Trennungen zeigen, dass man von der Situation überfordert ist, Ehrlichkeit ist da wichtig.

Darf man eigene Kinder bevorzugen?

„Auch bei leiblichen Kindern tut man sich in den verschiedenen Phasen nicht immer gleich leicht“, beruhigt Schwarzinger. „Alle gleichwertig zu behandeln ist gut, aber für sich selbst ist es auch hoch erlaubt und wichtig, das Stiefkind nicht so zu mögen wie das eigene. Und ein ordentlicher Umgang ist sowieso wichtig. Wenn einem das bewusst ist, erspart man sich Schuldgefühle und kann auch gut gegensteuern“, rät Schwarzinger.

Ratgeber und Hilfen im Internet

Zwei Tipps aus dem Internet:

- [www.oeit](http://www.oeit.at) – Seite für „Paare und Familien in Veränderung“.
- Ratgeberbroschüre des Sozialministeriums (www.bmsg.gv.at)